

Der Rat beschließt

1. Gem. § 61 Abs. 2 Schulgesetz wird für die Schulkonferenzen der gemeindlichen Schulen als stimmberechtigter Vertreter des Schulträgers der Leiter des Amtes für Jugend, Schulen und Soziales, Herr Heinz-Willi Keuenhof und als dessen Vertreter der stellvertretenden Amtsleiter, Herr Wolfgang Hildebrandt, bestellt.
2. In die Schulkonferenzen der gemeindlichen Schulen werden keine Vertreter des Schulträgers nach § 61 abs. 2 Schulgesetz mit beratender Stimme bestellt.
3. Die Vertretungsregelung für die stimmberechtigten Vertreter in der Schulkonferenz findet analog Anwendung auf die Mitwirkung des Schulträgers bei der Besetzung der stellvertreteten Schulleitungen.